

Für TuRa Harksheide Norderstedt stelle ich folgende Anträge:

1.)

Turnierordnung §5 Mannschaftskämpfe

NEU:

1.3.5. Bußgelder die während der laufenden Saison aus den verschiedensten Gründen erhoben wurden, sind vor Ablauf der laufenden Saison zu zahlen.

Wird im Ergebnis der letzten gespielten Runde ein Bußgeld erhoben, so ist dies bis 8 Tage nach dem Spieltag zu zahlen.

Kommt ein Verein dem nicht nach, entscheidet der Turnierleiter über Sanktionen gegen den betreffenden Verein. Sanktionen können sein:

- ein erhöhtes Bußgeld bei Friststellung von 14 Tagen
- der Zwangsabstieg aus der jeweiligen Liga

Begründung:

Die Erhebung eines Bußgeldes ist zu meist die Folge eines Versäumnisses einer geregelten Vorgabe. Es ist nicht einzusehen, dass der Turnierleiter der Zahlung der Bußgelder durch gesonderte Aufforderungen hinterher laufen muss.

2.)

4.2 Spielweise (Schulschachmeisterschaft)

Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern einer Schule, ein Ersatzspieler ist zugelassen. Die einzelnen Zweige eines Schulzentrums (Additive Gesamtschule) müssen einzeln als Mannschaft antreten. Gleiches gilt für Fachoberschulen und Fachgymnasien an Beruflichen Schulen. Integrierte bzw. Kooperative Gesamtschulen treten als jeweils eine Schule an. Ein Spieler darf bei den Landesmeisterschaften nur in einer Mannschaft spielen. Er muss zum Zeitpunkt der Landesmeisterschaft die Schule besuchen, für die er spielt.

Neu:

4.2 Spielweise

Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern einer Schule, ein Ersatzspieler ist zugelassen. Die einzelnen Zweige eines Schulzentrums (Additive Gesamtschule) müssen einzeln als Mannschaft antreten. Gleiches gilt für Fachoberschulen und Fachgymnasien an Beruflichen Schulen. Integrierte bzw. Kooperative Gesamtschulen treten als jeweils eine Schule an. Ein Spieler darf bei den Landesmeisterschaften nur in einer Mannschaft spielen. Er muss zum Zeitpunkt der Landesmeisterschaft die Schule besuchen, für die er spielt.

Bei der Aufstellung sind Spieler/Spielerinnen mit einer DWZ- vor Spielern/Spielerinnen ohne DWZ zu melden. Dabei gilt auch hier die 200- DWZ- Punkteregelung.

Begründung:

Durch die Aufnahme dieses Satzes wird vermieden, dass Schulen ihr Team taktisch aufstellen und sich so einen zusätzlichen Vorteil verschaffen.

3.)

Jugendordnung

§ 5 Jugendversammlung

9. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern der SJSH vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse der SJSH auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
Der Bericht der Kassenprüfung sowie der Finanzbericht (Etat) des Finanzreferenten, sind bis eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung schriftlich an die Vereine (Jugendwarte) auszugeben.

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahren gewählt. Direkt anschließende Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Begründung:

Mit diesem Zusatz wird verhindert, dass die Mitglieder der Jugendversammlung, erst am Tag der Wahlen (zBsp 2005) über den Stand der Kasse informiert werden. und somit nicht mehr angemessen auf die Situation reagieren können, falls dies Notwendig ist.